## Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

## (Sache Nr. IV/M.732 — Nordic Capital/Euroc)

(96/C 159/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 18. April 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0732. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2925 Luxemburg;
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Telefax (352) 29 29-4 27 63.